Dreizehntes Gesetz

zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Vom 12. Mai 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Nummer 9 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Erstellung und Anerkennung der Berliner Mietspiegel."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin Dennis Buchner

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin Franziska Giffey